

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 10. Jänner 1995
GZ: 10.101/305-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
44 IAB
1995 -01- 13
ZU 102 U

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 102/J betreffend Kabel- bzw. Satelliten-TV und ORF-Gebührenpflicht für Tourismusunternehmen, welche die Abgeordneten Rossmann, Mag. Dr. Grollitsch, Dipl.-Ing. Schöggel und Kollegen am 30. November 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 2 und 3 der Anfrage:

Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für die Tourismuspolitik den oben angesprochenen Zustand für die österreichische Tourismuswirtschaft?

Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist in den letzten Jahren immer wieder für die Senkung der Gebühren für Fernsehgeräte in den Hotels eingetreten, um die Tourismuswirtschaft zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Nach der geltenden Rechtslage ist das Programmentgelt unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen.

Für jedes Fernsehgerät ist nach der derzeitigen Regelung grundsätzlich eine Hauptbewilligung erforderlich.

Wie bereits anlässlich früherer Anfragen erläutert, gibt es für gewerbliche Beherbergungsbetriebe eine Ausnahmeregelung - gemäß § 8 Abs. 2 lit a der Rundfunkverordnung dürfen aufgrund einer unbefristeten Hauptbewilligung an dem darin angegebenen Standort 70 % der vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen in Gästezimmern errichtet und betrieben werden. Die restlichen 30 % der Fernsehgeräte unterliegen der allgemeinen Regelung, d.h. daß für jedes einzelne Gerät eine Hauptbewilligung bezogen werden muß. In der Folge wurde die Situation für das Beherbergungsgewerbe dadurch verbessert, daß aufgrund technischer Entwicklungen der Tatbestand des Empfanges von Aussendungen für die Allgemeinheit im Beherbergungsbetrieb zentral und vorgelagert erfüllt werden kann, woraus resultiert, daß nur noch je eine Bewilligung pro gleichzeitig empfangenem Programm zu lösen und zu vergebühren ist, unabhängig davon, wie viele Gästezimmer bzw. darin errichtete Empfangsanlagen versorgt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß zur Vollziehung der auf Gesetzesstufe stehenden Rundfunkverordnung und damit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssituation der Bundesminister für

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig ist, an den bereits mehrmals wegen einer Änderung der Rundfunkverordnung herangetreten wurde. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird weiterhin für die Reduzierung der Gebühren eintreten.

Punkt 4 der Anfrage:

Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?

Antwort:

In der Schweiz benötigt ein Beherbergungsbetrieb nur eine Bewilligung für alle Empfangsanlagen.

In Deutschland wurden früher 50 % der Empfangsanlagen vergebührt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wurde diese Begünstigung für Beherbergungsbetriebe abgeschafft. Nunmehr ist jede Empfangsanlage in Gästezimmern zu vergebühren.

